

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGES DES LAHN-DILL-KREISES

(in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.02.2020
mit angefügtem Änderungsbeschluss vom 28.03.2022)

- § 1 Kreistagsvorsitz/Hausrecht
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Vorbereitung/Einladung zur Kreistagssitzung
- § 4 Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- § 5 Änderung/Erweiterung der Tagesordnung/Dringlichkeit
- § 6 Anträge
- § 7 Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge
- § 8 Diskontinuitätsprinzip
- § 9 Vorlagen
- § 10 Mitteilungsblatt
- § 11 Fragestunde
- § 12 Anfragen
- § 13 Überwachung der Verwaltung
- § 14 Verlauf der Beratung
- § 15 Redezeit
- § 16 Persönliche Erklärung
- § 17 Geschäftsordnungsanträge
- § 18 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Zweifel über das Abstimmungsergebnis
- § 21 Niederschrift
- § 22 Tonaufzeichnungen
- § 23 Hinweise, Ermahnungen, Sach- und Ordnungsruf
- § 24 Entziehung des Wortes/Sitzungsausschluss
- § 25 Einspruch
- § 26 Störung der Sitzung
- § 27 Allgemeine Sitzungsordnung
- § 28 Dienstreisen
- § 29 Fraktionsstatus/Hospitanten
- § 30 Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen
- § 31 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 32 Niederschrift über Ausschusssitzungen
- § 33 Berichterstattung aus den Ausschüssen
- § 34 Ergänzende Bestimmungen für Ausschüsse
- § 35 Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichungen

§ 1 Kreistagsvorsitz/Hausrecht

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages.
Wenn ein eigener Redebeitrag erfolgen soll, so muss während dieser Zeit der Vorsitz abgegeben werden.
- (2) Wenn der/die Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist, bestimmt und unterrichtet er/sie eine/n Vertreter/in.
- (3) Der/dem Kreistagsvorsitzenden steht das Hausrecht für die Dauer der Kreistagssitzungen zu. Dem Hausrecht und der Handhabung der Ordnung unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen und den zugehörigen Vorräumen aufhalten.
Der/die Kreistagsvorsitzende kann Zuschauer/innen, welche im Publikumsraum Beifall oder Missbilligung äußern oder die Ordnung und Würde des Hauses verletzen, des Publikumsraumes verweisen und bei Unruhe den Publikumsraum räumen lassen.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät und unterstützt die/den Kreistagsvorsitzende/n und nimmt die nach dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzende/n, den Stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden und der/dem Vorsitzenden jeder Fraktion; hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, entsendet sie ein Mitglied in den Ältestenrat.
- (3) Der Landrat/ die Landrätin sowie die Beigeordneten mit Dezernatsfunktion werden zu den Sitzungen des Ältestenrates eingeladen. Sie sind jederzeit zum Gegenstand der Beratungen zu hören.
- (4) Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Der/die Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein Vertreter oder eine Vertreterin.
- (6) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder oder eine Fraktion des Kreistages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Antrag im Verlaufe einer Kreistagssitzung gestellt wird. Sofern der Antrag während eines Redebeitrages gestellt wird, entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende, ob die Sitzung sofort oder aber nach Beendigung des Beitrages unterbrochen wird.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Dem/der Kreistagsvorsitzenden ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.
- (8) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Der/die Kreistagsvorsitzende wird im Benehmen mit dem Ältestenrat eine zeitliche Einteilung der Sitzung vornehmen.
- (10) Der Ältestenrat regelt die Sitzordnung des Kreistages.

§ 3 Vorbereitung/Einladung zur Kreistagsitzung

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Ältestenrat die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Kalenderjahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.
- (2) Spätestens drei Wochen vor jeder Kreistagsitzung tritt der Ältestenrat auf Einladung des/der Kreistagsvorsitzenden zur Erörterung der jeweiligen voraussichtlichen Tagesordnung zusammen.
- (3) Einladungen zu Sitzungen des Kreistages erfolgen schriftlich oder, soweit der/die Kreistagsabgeordnete dies wünscht, in elektronischer Form.
- (4) Unmittelbar vor Beginn einer Kreistagsitzung tritt der Ältestenrat zur Vorbereitung dieser Sitzung zusammen.

§ 4 Pflicht zur Sitzungsteilnahme

- (1) Kreistagsabgeordnete sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies sobald als möglich der/dem Kreistagsvorsitzenden bzw. der/dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Wollen Kreistagsabgeordnete die Kreistagsitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5 Änderung/ Erweiterung der Tagesordnung/Dringlichkeit

- (1) Der Kreistag kann mit Eröffnung der Sitzung die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Gegenstände zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, soweit diese dringlich sind und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.
- (3) Über die Dringlichkeit berät der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Nach der Begründung der Dringlichkeit kann ein Redner/eine Rednerin gegen die Dringlichkeit sprechen.
- (5) Erlangt ein Antrag die erforderliche Mehrheit nach Abs. 2, wird er als erster Tagesordnungspunkt nach den Verwaltungsvorlagen des Kreisausschusses und des Landrats/der Landrätin auf die Tagesordnung gesetzt.
- (6) Eine Erweiterung um Wahlen sowie eine Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Erweiterung der Tagesordnung nach ihrer Feststellung.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von den Fraktionen oder einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden; sie müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines Vertreters/ihrer Vertreterin, bzw. der/des antragstellenden Kreistagsabgeordneten tragen.
Die Anträge sind bei dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Fax, E-Mail) einzureichen, soweit § 32 HKO i.V.m § 56 Abs. 1, Satz 2 a.E. HGO nichts anderes bestimmt.
Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin und der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Anträge werden ihrem Gegenstand nach unterschieden in
 - a) Sachanträge
Sachanträge betreffen Angelegenheiten, über die der Kreistag zu beschließen hat.
 - b) Resolutionsanträge
Resolutionsanträge sind Anträge zu Themen, die zwar außerhalb der originären Zuständigkeit des Kreistags liegen, die aber den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft in besonderer Weise unmittelbar betreffen.
 - c) Berichtsanträge
Berichtsanträge sind Anträge, die einen Bericht des Kreisausschusses oder des Landrats/der Landrätin im Kreistag oder in einem Fachausschuss zu einem bestimmten Gegenstand aus der Verwaltung des Landkreises als kommunale Gebietskörperschaft verlangen.
 - d) Geschäftsordnungsanträge
Geschäftsordnungsanträge werden während einer Sitzung gestellt und betreffen die Art und Weise der Befassung mit den Anträgen oder Vorlagen oder den weiteren Verlauf der Sitzung. Für sie gelten die besonderen Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung.
- (3) Alle Anträge müssen eine klare, für den Kreisausschuss ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Sie sind schriftlich zu begründen und schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Fax, E-Mail) einzureichen. Beschlussvorschlag und Begründungen müssen knapp und sachlich formuliert sein und sind voneinander zu trennen.
Der Antrag muss mit einer kurzen themenbezogenen Überschrift und Datum versehen sein. Er erhält mit Eingang den Datumstempel.
- (4) Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung für eine Kreistagssitzung besteht für den/die Kreistagsvorsitzende/n nur, wenn die Voraussetzungen des § 32 HKO i.V.m §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3, 56 Abs. 1 Satz 2 HGO erfüllt sind.
- (5) Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist spätestens 2 Tage vor Versendung der Ladung, bei dem/der Kreistagsvorsitzenden eingegangen sein. Ansonsten werden sie auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.
- (6) Eingebrachte Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen müssen alle Antragsteller/innen die Rücknahme erklären.
- (7) Anträge auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss obliegen der Entscheidung des Kreistages. Geschäftsordnungsanträge auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung bedürfen neben der Entscheidung des Kreistages auch der Zustimmung des/der Antragstellers/in bzw. der antragstellenden Fraktion. Vor der Beschlussfassung des Kreistages über den Verweisungsantrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bzw. der antragstellenden Fraktion Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben.

Sofern es die Antragsteller/innen bei Antragseinbringung gemäß Abs. (5) wünschen, kann bereits vor Beratung im Kreistag über die/den Kreistagsvorsitzende/n der Antrag in dem/den zuständigen Ausschuss/ Ausschüssen behandelt werden.

Über die vorherige Behandlung im zuständigen Ausschuss entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende im Benehmen mit dem Ältestenrat und dem/der Ausschussvorsitzenden. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7 Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge

- (1) Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge zu den Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass derartige Anträge schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Fax, E-Mail) formuliert werden.
- (2) Anträge werden nach ihrem Inhalt wie folgt unterschieden:
- a) Als Änderungsanträge gelten Anträge,
 - welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken. Die mit einem Änderungsantrag angestrebte Veränderung des Antrags darf nur in einer Verkürzung, einer Erweiterung oder einer Veränderung des Wortlauts bestehen, ohne dass dadurch der Gegenstand des Antrags ausgewechselt, aufgehoben oder die Zielsetzung des Antrags abgeändert wird.
 oder
 - mit denen die Feststellung beantragt wird, dass sich der Beratungsgegenstand erledigt hat.
 - b) Ein Ergänzungsantrag stellt lediglich eine Ergänzung eines bisherigen Antrages ohne Veränderung des ursprünglichen Inhaltes des Textes dar.
 - c) Ein Alternativantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des ursprünglichen Antrages (sog. Hauptantrag) im Gegensatz steht, mit ihm konkurriert oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (3) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die Reihenfolge der Behandlung, bevor über den ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) entschieden wird. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

Wird einem Änderungs- oder Ergänzungsantrag mehrheitlich zugestimmt, ist über den Hauptantrag mit den Änderungen oder Ergänzungen abzustimmen.

Alternativanträge werden danach zur Abstimmung gestellt, sofern sie sich nicht durch zustimmende Beschlussfassung über den Hauptantrag erledigen. Besteht weitergehender Informations-, Vorbereitungs- oder Beratungsbedarf zum Inhalt eines Alternativantrages, kann der Kreistag beschließen, die Behandlung des Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu verschieben.

Werden mehrere Alternativanträge gestellt, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung zur Beschlussfassung aufzurufen.

§ 8 Diskontinuitätsprinzip

Alle noch nicht entschiedenen Anträge und noch nicht beantworteten Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden, als erledigt anzusehen.

§ 9 Vorlagen

- (1) Vorlagen des Kreisausschusses und Anträge des Landrates/der Landrätin werden bei dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch (z.B. Fax, E-Mail) eingereicht. Hierfür gelten die Fristen des § 6 Abs. 5.
- (2) Vorlagen, die einer Behandlung im Kreistag bedürfen, leitet der Kreisausschuss oder der Landrat/die Landrätin bei erheblicher, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung, über den/die Kreistagsvorsitzende/n vorher dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zu.
- (3) Für die Behandlung der Vorlagen des Kreisausschusses und der Anträge des Landrates/der Landrätin gilt § 6 sinngemäß.

§ 10 Mitteilungsblatt

Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages erhalten alle Abgeordneten ein „Mitteilungsblatt“ der/des Kreistagsvorsitzenden, das aktuell über wichtige Angelegenheiten für den Sitzungsverlauf informiert.

§ 11 Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages wird eine Fragestunde abgehalten, die eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.
- (2) Jede/r Kreistagsabgeordnete/r und jede Fraktion sind berechtigt, für die Fragestunde bis zu zwei Fragen an den Kreisausschuss zu stellen, die sich auf den Geschäftsbereich des Kreisausschusses und des Landrates/der Landrätin beziehen müssen. Ausgenommen hiervon sind Auftragsangelegenheiten oder Angelegenheiten des Landrates/der Landrätin als Behörde der Landesverwaltung gem. § 55 HKO.
- (3) Die Fragen sind dem/der Kreistagsvorsitzenden spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Fax oder E-Mail) einzureichen.
Der/die Kreistagsvorsitzende leitet die Frage an den Kreisausschuss weiter; die Mitglieder des Ältestenrates erhalten von der Frage zeitgleich eine Durchschrift.
- (4) Die Fragen dürfen nur aus einer kurzen Vorbemerkung und einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig.
- (5) Fragen, die den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht entsprechen, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück.
- (6) Die Fragen werden vom Kreisausschuss mündlich in der Kreistagssitzung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Der/die Kreistagsabgeordnete, der/die eine Frage gestellt hat, kann eine kurze Zusatzfrage stellen.

- (7) Die Reihe der zugelassenen Fragen wird auf Grund des Eingangsdatums festgelegt. Bei Fragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann der/die Kreistagsvorsitzende eine andere Reihenfolge festlegen.
- (8) Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden in der nächsten Kreistagsitzung oder mit Einverständnis der Fragestellenden schriftlich beantwortet.

§ 12 Anfragen

- (1) Anfragen können jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. Fax, E-Mail) von jedem Kreistagsabgeordneten oder den Fraktionen an den Kreisausschuss über die/den Kreistagsvorsitzende/n gerichtet werden.
Sie müssen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses fallen.
- (2) Die Beantwortung der Fragen hat baldmöglichst, längstens innerhalb einer Frist von 4 Wochen, über die/den Kreistagsvorsitzende/n zu erfolgen.
- (3) Eine Ausfertigung der Frage wie auch der Antwort erhalten der Kreisausschuss und der Kreistag.
- (4) Der/die Fragesteller/in bzw. die Frage stellende Fraktion kann nach Eingang der Antwort verlangen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen ist. Es gelten die Fristen gem. § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

§ 13 Überwachung der Verwaltung

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 29 Abs. 2 HKO wird die Überwachung dadurch gewährleistet, dass der/dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden eine Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses und seiner Hilfsorgane nach Genehmigung unverzüglich im amtlichen Informationssystem des Lahn-Dill-Kreises zugänglich gemacht wird.

§ 14 Verlauf der Beratung

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung in der gemäß § 58 Abs. 5 HGO, § 32 HKO sowie § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Reihenfolge auf und eröffnet die Beratung, soweit sich nicht aus der Besonderheit des Antrages/Tagesordnungspunktes etwas anderes ergibt.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst den Antragstellenden und den Abgeordneten, die mit der Berichterstattung beauftragt sind, das Wort zu erteilen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Aufheben beider Hände erfolgen.
- (4) Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge nach Eingang der Wortmeldungen. Dabei hat der/die Kreistagsvorsitzende darauf hinzuwirken, dass zu jedem Beratungspunkt zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
- (5) Sprechen darf nur, wem von dem/der Kreistagsvorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Auf das Glockenzeichen des/der Kreistagsvorsitzenden sind die Ausführungen zu unterbrechen.
- (6) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann ihren/seinen Platz in der Reihenfolge der Rednerliste an eine/n andere/n Kreistagsabgeordnete/n abgeben.

- (7) Der/die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des Redners/der Rednerin außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten, sie werden vom Platz ausgestellt.
- (8) Nachfragen können zum Schluss eines jeden Redebeitrages gestellt werden. Nachfrage und Antwort sollen kurz gefasst werden.

§ 15 Redezeit

- (1) Ein Redebeitrag darf eine Höchstdauer von 10 Minuten Redezeit je Tagesordnungspunkt und Kreistagsabgeordneter/Kreistagsabgeordnetem nicht überschreiten. Für die Begründung von Anträgen gemäß § 6 Abs. 5 erhält der/die Antragsteller/in bzw. die antragstellende Fraktion zusätzlich eine Redezeit von maximal 10 Minuten zur Antragsbegründung.
Wird die Höchstdauer nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten, kann der/die Kreistagsvorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 bleiben unberührt.

Für Tagesordnungspunkte, die die Beratung der Haushaltssatzung betreffen, besteht keine Redezeitbegrenzung.

- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses sind aufgefordert, sich an die für die Kreistagsabgeordneten nach Abs. 1 geltenden Redezeiten zu halten. § 59 HGO i.V.m § 32 HKO bleibt unberührt.

§ 16 Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst am Ende der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Dabei darf nicht zur Sache gesprochen, sondern es dürfen nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person gefallen sind, zurückgewiesen oder durch eigene Ausführungen richtiggestellt werden.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:
- a) Vertagung des Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,
 - b) Überweisung eines Antrages an einen Ausschuss, auch zur abschließenden Behandlung,
 - c) Zurücküberweisung eines Antrages an den Kreisausschuss,
 - d) Schließung der Rednerliste,
 - e) Schluss der Beratung,
 - f) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort ohne Rücksicht auf die Rednerliste im Anschluss an den laufenden Redebeitrag erteilt werden. Die Äußerung muss einen Antrag zur Geschäftsordnung beinhalten. Es dürfen nur Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden. Zur Rede gegen einen Geschäftsordnungsantrag wird nur einer/m Kreistagsabgeordneten das Wort erteilt. Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen 2 Minuten nicht übersteigen. Eine weitere Debatte findet nicht statt.
- (3) Auf einen Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist keine Gegenrede zulässig. Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreistages verkündet der/die Kreistagsvorsitzende Zeit und Ort der nächsten Kreistagssitzung.

- (4) Ein Antrag auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss zur dortigen endgültigen Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der antragstellenden Fraktion. Vor der Beschlussfassung des Kreistages über den Verweisungsantrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bzw. der antragstellenden Fraktion Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben.
- (5) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge sind nur bis zum Aufruf zur Abstimmung zulässig.
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schließung der Rednerliste hat der/die Kreistagsvorsitzende die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.
- (7) Wurde einem Geschäftsordnungsantrag stattgegeben, ist einem Mitglied jeder Fraktion sowie den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit eines Redebeitrages einzuräumen.

§ 18 Unterbrechung und Schluss der Sitzung

- (1) Jede Fraktion hat das Recht auf Sitzungsunterbrechung zur Vornahme interner Beratung. Im Laufe einer Sitzung dürfen die Unterbrechungen je Fraktion höchstens 15 Minuten betragen. Sie dürfen nur auf zwei Unterbrechungen aufgeteilt werden.
- (2) Die Dauer der Kreistagsitzung wird grundsätzlich auf 4 Stunden festgelegt, sofern der Kreistag nicht spätestens in der dieser Sitzung vorhergehenden Kreistagsitzung eine andere Zeitdauer für die Sitzung festlegt.
- (3) Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte oder Ablauf der in Abs. (2) festgelegten Zeit schließt der/die Kreistagsvorsitzende die Sitzung.

Ist die nach Abs. (2) vorgesehene Sitzungsdauer abgelaufen, ohne dass alle Tagesordnungspunkte behandelt sind, wird der bereits aufgerufene Tagesordnungspunkt noch abschließend behandelt. Die weiteren noch ausstehenden Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung gesetzt.

Eine Sitzung des Kreistages kann ansonsten vor Erledigung der Tagesordnung oder bei Ablauf der in Abs. (2) festgelegten Zeit nur durch Beschluss des Kreistages, der mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten gefasst werden muss, geschlossen oder vertagt werden.

§ 19 Abstimmung

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Nach Aufruf zur Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
- (4) Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Namentliche Abstimmung kann bis zum Aufruf der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder von mindestens so vielen Kreistagsabgeordneten

unterstützt wird, wie es einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages entspricht. Bei namentlicher Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen ist, ist das Votum jedes/jeder einzelnen Abgeordneten in der Niederschrift festzuhalten. Namentliche Abstimmung ist in den Fällen unzulässig, in denen durch Rechtsvorschrift geheime Abstimmung vorgeschrieben ist sowie bei Geschäftsordnungsentscheidungen.

§ 20 Zweifel über das Abstimmungsergebnis

Wird das von dem/der Kreistagsvorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, so wird diese wiederholt und die Stimmen werden erneut ausgezählt. Der Vorgang wiederholt sich, bis ein eindeutiges Abstimmungsergebnis vorliegt.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
Protokolle sollen innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Sitzungstag erstellt sein.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unverzüglich nach Erstellung zu unterzeichnen und den Fraktionen sowie den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zu übersenden. Die oben Genannten haben Gelegenheit, innerhalb von 8 Kalendertagen dem/der Kreistagsvorsitzenden Änderungs- oder Berichtigungsvorschläge mitzuteilen. Der/ die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Berücksichtigung von Änderungs- oder Berichtigungsvorschlägen. Danach ist die Niederschrift allen Kreistagsabgeordneten und Kreisausschussmitgliedern unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach jeder Kreistagsitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Kreistagsbüro offenzulegen.
- (4) Die Niederschrift gilt, sofern gegen diese innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, als genehmigt.
- (5) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Kalendertage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag. Die Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses sind über die Einwendungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
Nach Entscheidung des Kreistages gilt die Niederschrift in der Fassung, in der der Kreistag sie beschlossen hat.

§ 22 Tonaufzeichnungen

- (1) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Tonaufnahme angefertigt. Das Recht, die Tonaufnahmen anzuhören, steht ausschließlich den Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern des Kreisausschusses und deren Beauftragten zu, sofern nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Tonaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden. Danach werden sie gelöscht.

§ 23 Hinweise, Ermahnungen, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende kann Kreistagsabgeordnete auf ungebührliches oder ordnungswidriges Verhalten oder auf Abschweifen vom Verhandlungsgegenstand hinweisen und ermahnen, das Verhalten zukünftig zu unterlassen.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (3) Verletzen Abgeordnete die Würde oder die Ordnung des Hauses, so soll sie der/die Kreistagsvorsitzende zur Ordnung rufen. Die Maßnahme und der Anlass hierzu dürfen in den nachfolgenden Redebeiträgen nicht erörtert werden.

§ 24 Entziehung des Wortes/ Sitzungsausschluss

- (1) Ist ein Mitglied des Kreistages in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so kann ihm der/die Kreistagsvorsitzende das Wort zum Tagesordnungspunkt oder für die Sitzung insgesamt entziehen. Die Maßnahmen und ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. § 15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Nach § 32 HKO i.V.m § 60 Abs. 2 HGO kann der/die Kreistagsvorsitzende bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten eine/einen Kreistagsabgeordnete/n für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

§ 25 Einspruch

Der/die Abgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung und den Sitzungsausschluss schriftlich oder in elektronischer Form Einspruch bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag ohne Aussprache spätestens in seiner nächsten Sitzung.

Wird ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete zur Sache gerufen, ist der Einspruch gegen den Sachruf erst zulässig, wenn er/sie innerhalb einer Kreistagssitzung mindestens zwei Mal zur Sache gerufen wurde.

§ 26 Störung der Sitzung

- (1) Entsteht im Sitzungssaal durch Kreistagsabgeordnete trotz Ermahnung störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.
- (2) Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Abgeordneten zur Verfügung.

§ 27 Allgemeine Sitzungsordnung

- (1) Während der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates darf in dem Sitzungsraum nicht gegessen werden. Die Kleidung der Kreistagsabgeordneten sollte der Würde des Hauses entsprechen.
- (2) Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzungen sind nur mit Genehmigung der/des Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Ältestenrat zulässig.

- (3) Das Aufhängen bzw. Vorzeigen von Plakaten und Transparenten im Sitzungsraum und im angrenzenden Foyer ist unzulässig. Das Verteilen von Briefen, Druckerzeugnissen und ähnlichen Gegenständen bedarf jeweils der ausdrücklichen Genehmigung der/des Kreistagsvorsitzenden.
- (4) Untersagt sind alle Tätigkeiten, die den Verlauf der Kreistagssitzung und die Arbeit der Kreistagsabgeordneten stören oder das Ansehen des Kreistages beeinträchtigen könnten.

§ 28 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen einzelner Abgeordneter bedürfen der Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden. Für alle Dienstreisen, deren Ziel außerhalb des Lahn-Dill-Kreises liegt, ist vor Entscheidung über die Genehmigung das Benehmen mit dem Ältestenrat herzustellen.
- (2) Sitzungen von Ausschüssen oder Fraktionen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, müssen bei der /dem Kreistagsvorsitzenden angezeigt werden.

§ 29 Fraktionsstatus/ Hospitanten

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Abgeordneten bestehen. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter drei Mitglieder, geht der Fraktionsstatus verloren.
Hospitanten ohne Vollmitgliedschaft in der Fraktion zählen bei Feststellung des Fraktionsstatus nicht mit.
- (2) Im Übrigen bleibt § 26 a HKO unberührt.

§ 30 Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. § 1 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß. Sind der/die Vorsitzende und Stellvertreter/innen verhindert, leitet das älteste Ausschussmitglied die Sitzung.
- (3) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden laden über die Geschäftsstelle der/des Kreistagsvorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Sie setzen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem/der Kreistagsvorsitzenden fest.

§ 31 Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates und des Kreisausschusses sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Vertreter und Vertreterinnen des Kreistages haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Für das Rederecht der Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des § 59 HGO.
- (5) Die den Ausschüssen vom Kreistag zugewiesenen Anträge sind zeitnah zu behandeln.

(6) Die Regelungen des § 15 der Geschäftsordnung gelten nicht für Ausschusssitzungen.

§ 32 Niederschrift über Ausschusssitzungen

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und im Entwurf innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstag elektronisch oder schriftlich an die Teilnehmer der Sitzung zu senden ist.
- (2) Die Niederschrift ist parallel mit der Versendung an die Mitglieder des Ausschusses für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offenzulegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die binnen 5 Arbeitstagen nach der Offenlegung von den Ausschussmitgliedern bzw. den zur Teilnahme berechtigten Personen gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden erhoben werden können, entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese dem Ältestenrat und Kreisausschuss schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 33 Berichterstattung aus den Ausschüssen

- (1) In dem Mitteilungsblatt nach § 10 wird über das Beratungsergebnis der Ausschüsse berichtet.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende teilt bei Ankündigung des Beratungspunktes mit, in welchem Fachausschuss die Beratung erfolgt ist und gibt der/m Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit, über das Beratungsergebnis mündlich zu berichten.
- (3) In den Fällen der Berichterstattung an den Kreistag durch die Ausschussvorsitzenden hat der/die Vorsitzende des Ausschusses das Recht, die Meinung und/oder die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben.

§ 34 Ergänzende Bestimmungen für Ausschüsse

Im Übrigen sind auf die Arbeit der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichungen

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende. In Zweifelsfragen grundsätzlicher Bedeutung hört der/die Kreistagsvorsitzende zunächst den Ältestenrat an.
- (2) Gegen die Entscheidung der/s Kreistagsvorsitzenden kann jede/r Kreistagsabgeordnete einen Beschluss des Kreistages verlangen.
- (3) Der Kreistag kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Änderungsbeschluss zur Geschäftsordnung

(in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 28.03.2022)

§ 22a Videoaufzeichnung

- (1) Die Sitzungen des Kreistags werden auf Video aufgezeichnet, gespeichert und zeitnah nach der Sitzung im Internet zur Verfügung gestellt. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult.
- (2) Die/der Kreistagsvorsitzende weist vor Beginn einer jeden Sitzung auf die Aufzeichnung und Bereitstellung im Internet sowie die Möglichkeit hin, dass jede Rednerin/jeder Redner der Übertragung in Bild und Wort widersprechen und das Abschalten des Aufzeichnungsgerätes für ihren/seinen Redebeitrag jederzeit verlangen kann. In diesem Fall werden die Redebeiträge der/des Widersprechenden nicht aufgezeichnet.
- (3) Die Vervielfältigung oder ausschnittsweise Wiedergabe der Aufnahmen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden zulässig. Im Übrigen sind Ton- oder Bildaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden gestattet.
- (4) Die Videoaufnahmen werden nach einem Jahr jeweils zum Jahresende gelöscht.
- (5) Sofern der Kreistag nicht anders beschließt, tritt dieser Paragraph drei Kreistagssitzungen nach seiner erstmaligen Anwendung außer Kraft.